

<b>zuständig:</b> Fachbereich 10 / Zentrale Steuerung und Personal		
<b>Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hof</b>		
<u>Beratungsfolge:</u>		
Datum	Gremium	
06.11.2023	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
13.11.2023	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Der Stadtrat hat sich auf der Grundlage der Mustergeschäftsordnung des Bayer. Gemeindetages mit Beschluss vom 26.01.2021 eine Geschäftsordnung gegeben.

Es war der Wunsch des Stadtrates aktuell eine Evaluierung der Geschäftsordnung durchzuführen. In Sitzungen der Geschäftsordnungskommission wurden die entsprechenden Anträge und Anregungen beraten.

Die Verwaltung hat die Änderungsvorschläge in die beigefügte Geschäftsordnungsfassung eingearbeitet. Die wichtigsten Punkte sind hierbei:

**1. Spiegelbildlichkeitsprinzip aufgrund BayVGH-Urteil**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat seine Rechtsprechung zu Ausschuss-gemeinschaften in kommunalen Gremien mit Urteil vom 19.10.2022 entscheidend eingeschränkt. Der BayVGH hat Folgendes entschieden (amtlicher Leitsatz): „Wegen des verfassungsrechtlichen Gebots der Spiegelbildlichkeit dürfen in den kommunalen Vertretungskörperschaften die Vorschriften über Ausschussgemeinschaften (Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO) bei der Verteilung der Ausschusssitze keine Anwendung finden, wenn dadurch eine nach ihrer Größe ausschussfähige Fraktion oder Gruppe nicht mehr in den Ausschüssen vertreten wäre.“ Das Urteil ist seit dem 24.12.2022 rechtskräftig.

Nach dem Urteil und entgegen seiner früheren Rechtsprechung dürfen die Regelungen zu Ausschussgemeinschaften in Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO wegen des vorrangigen Gebotes der Spiegelbildlichkeit keine Anwendung finden, falls eine nach ihrer Größe ausschussfähige Fraktion oder Gruppe sonst ihren einzigen Ausschusssitz verlieren würde. Bei einer Verletzung des Gebots der Spiegelbildlichkeit ist ein Ausschuss fehlerhaft besetzt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der GeschO werden die Sitze in den Ausschüssen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt. Die Besetzung der Beiräte erfolgt analog zu diesen Vorschriften.

Für die 8er-Ausschüsse ergibt sich aufgrund des Urteils eine korrigierte Sitzverteilung. Der 8. Sitz steht der AfD und nicht der Ausschussgemeinschaft zu. Die einzelnen Besetzungsvorschläge wurden in der Stadtratssitzung am 13.02.2023 beschlossen.

§ 7 der GeschO wurde daher um den o.a. Leitsatz des BayVGH-Urteils ergänzt.

**2. Erforderlichkeit Generationenbeirat**

Der Generationenbeirat ist nicht mehr erforderlich.

§ 12 Abs. 2 Buchst. i) ist daher zu streichen.

**3. Konkretisierung der Zuständigkeiten des Ältestenrates**

Es bestand der Wunsch, den § 13 der GeschO konkreter hinsichtlich der Zuständigkeit des Ältestenrates zu fassen. Bisläng lautet der Passus: „Er behandelt Themen wie z.B. Ehrungen, strategische Fragen der Politik mit städtischen Belangen sowie aktuelle Entwicklungen in der

Stadtverwaltung“.

Neuer Formulierungsvorschlag: „Er behandelt Themen wie z.B. Ehrungen und strategische Fragen der Politik mit städtischen Belangen, die sich nicht in Ausschüssen und Beiräten abbilden.“

#### 4. **Über- und außerplanmäßige Ausgaben beim Stiftungsausschuss**

Für den Haupt- und Finanzausschuss ist in § 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c geregelt:

„Soweit Entscheidungen über überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen von Auftragsvergaben, Auftragserhöhungen und -erweiterungen des Bauwesens zu treffen sind, können diese Entscheidungen auch durch den Bauausschuss getroffen werden.“

Dieser Satz muss auch für den Stiftungsausschuss gelten. Nr. 4 Buchst. a wird daher ergänzt.

#### 5. **FAB und Freie-Antrag vom 18.01.2023 „Hof als Hochschulstadt“: Zuständigkeitsregelung beim Wirtschafts- und Marketingbeirat**

§ 12 Abs. 2 Buchst. l) wird entsprechend ergänzt.

#### 6. **Piratenpartei-Antrag vom 27.06.2022 „Verbesserung der Vorlagen in Beiräten“**

Aus Verwaltungssicht ist der Antrag abzulehnen:

Der Inhalt der Tagesordnungspunkte kann bei der Einladung etwas ausführlicher dargelegt werden (z. B. Bezeichnung des Antrages; Ablehnung oder Zustimmung zu einem Vorschlag; genauere Daten). Dies ist aber nur dann möglich, wenn der Umfang der Einladung nicht zu groß wird (maximal 2 Seiten).

Sofern Lagepläne oder Grafiken vorhanden sind, werden diese bei einer Sitzung im großen Sitzungssaal während der Beiratssitzung auf der LED-Wand dargestellt. Größere Pläne können zur Einsicht in der Sitzung vorgehalten werden.

Strikt wird abgelehnt entsprechende Sitzungsvorlagen zu erstellen und zu verteilen. Ein Großteil der Unterlagen für eine Beiratssitzung ist oft erst am Sitzungstag fertig gestellt. Zum Teil gibt es auch nur stichpunktartige Darstellungen. Diese sind verwaltungsintern. Die Beiratssitzungen dienen auch nur der Vorbereitung von Beschlüssen. Nach der Geschäftsordnung werden weder verbindliche Entscheidungen noch verbindliche Empfehlungen gegeben.

#### 7. **Digitale Ratsarbeit**

§ 28 wird entsprechend angepasst, wonach die Einladung der Stadtratsmitglieder zu Sitzungen künftig in elektronischer Form erfolgen wird.

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wird gebeten, die obigen Änderungsvorschläge für die Geschäftsordnung des Stadtrates Hof anzunehmen und die Geschäftsordnung (Stand: 13.09.23) in der beigefügten Fassung zu beschließen.

In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.09.2023  
zur Vorberatung.

In die Sitzung des Stadtrates am 25.09.2023  
zur Beschlussfassung.

Hof, 13.09.2023  
Stadt Hof

Döhla  
Oberbürgermeisterin

GeschO Stand 06-11-2023  
GeschO Stand 31-10-2023